Landwirtschaftsgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 16. Januar 2002

Art. 1 Abs. 1: Dieses Gesetz fördert eine leistungsfähige, nachhaltig und

marktgerecht produzierende Landwirtschaft.

Art. 5 Abs. 1 lit. c (neu): die Zusammenarbeit zwischen Alpwirtschaft, Berg- und Tal-

landwirtschaft.

Abs. 2 Ziff. 3 (neu): an arbeitsteilige Produktionsformen zwischen Berg und Tal.

Art. 6: Der Staat fördert den umweltschonenden Pflanzenbau sowie

die Bekämpfung von Schädlingen und ansteckenden Krank-

heiten.

Art. 7: Streichen.

Art. 15bis (neu): Der Staat kann ausserordentliche Beiträge an die Kosten von

Strukturverbesserungen gewähren.

Randtitel: 3. andere Strukturverbesserungen

Art. 31 Abs. 1 lit. b: Streichen.

Art. 32 lit. b: Streichen.